

# Sonderinfo 10-2012

## Der Betriebsrat informiert

### Stell dir vor es ist Betriebsversammlung ...

der Lokführer stellt seinen Zug ab, die Aufsicht schließt ihren Dienstraum ab, der Fahrdienstleiter schließt sein Stellwerk, die Kollegen in den Betriebswerkstätten stellen die Wartung der Züge ein, die Zug- und Systemdisponenten können nicht „ordnend“ eingreifen, Kundeninformationen dazu gibt es natürlich nicht – alle Kolleginnen und Kollegen sind unterwegs zur Betriebsversammlung...

Alle fahren, ggf. in UBK, mit dem Bus, der U-Bahn, dem Fahrrad zur Betriebsversammlung und hinterher wieder zurück zum Arbeitsplatz.

Das klingt unwahrscheinlich?

Die Versammlung würde vermutlich auch das Interesse von Presse, Funk und Fernsehen wecken. Schon allein, um die Titelseiten der Boulevard-Presse mit Storys darüber zu füllen, dass die S-Bahn wieder einmal nicht fährt, würden sie sich am Versammlungsort einfinden, der übrigens ca. 3200 Personen Platz bieten müsste.

Wenn der Betriebsrat der S-Bahn von den Kolleginnen und Kollegen aufgefordert wird, eine solche Versammlung einzuberufen, werden doch wohl alle kommen...?

### Oder?

In einer Unterschriftensammlung, die dem Betriebsrat kürzlich übergeben wurde, haben viele Kolleginnen und Kollegen den Betriebsrat aufgefordert, eine Betriebsversammlung als Vollversammlung innerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Thema der Betriebsversammlung soll die Auswirkung der Ausschreibung auf die Beschäftigten und ihre Familien sein.

Innerhalb der Arbeitszeit bedeutet (nach Aussage der Initiatoren), dass die Teilnahme an der Versammlung für alle in der regulären Arbeitszeit möglich sein soll. Wir haben keine Vorstellung, wie diese Vorstellung in einem Dreischichtbetrieb umgesetzt werden soll.

Das Verlangen eine „Vollversammlung“ durchzuführen bedeutet, dass nur eine Veranstaltung stattfinden soll, zu der alle S-Bahner eingeladen werden. Jeder Beschäftigte hat das Recht, an dieser Versammlung teilzunehmen. Damit ist klar, dass jeder S-Bahner seinen Arbeitsplatz verlassen kann, um zur Betriebsversammlung zu gehen.

**Die S-Bahn sollte also (nach dem Willen der Unterzeichner) während dieser Zeit stehen bleiben.**

Wir haben im Betriebsrat darüber diskutiert, ob es in der jetzigen Situation sinnvoll ist, die S-Bahn anzuhalten. Fest steht: Aufmerksamkeit wäre uns gewiss.

Aber

- Gibt es jetzt Antworten auf die berechtigten Fragen der S-Bahner? Und wer soll diese jetzt geben?
- Helfen diese erneuten negativen Schlagzeilen, die Politik dazu zu bewegen, die Ausschreibung zu unterlassen? Würden sie nicht vielmehr noch die bekräftigen, die ohnehin meinen, die S-Bahn kann es nicht?
- Würde die Geschäftsführung die Durchführung einer Vollversammlung mit allen damit zusammenhängenden Folgen zulassen (können)? Oder würde, ja müsste sie nicht sogar, die Verhältnismäßigkeit einer solchen Veranstaltung vom Arbeitsgericht prüfen lassen? Glaubt jemand, dass das Arbeitsgericht es als verhältnismäßig ansieht.
- Und wenn die S-Bahn nicht stehen bleibt? Weil unsere Kolleginnen und Kollegen sich doch dazu entschließen, ihre Arbeit zu machen, Unterschrift hin oder her? Wenn die S-Bahner meinen, dass ja auch „die Anderen“ zur Betriebsversammlung gehen könnten, jedenfalls nicht man selbst?
- Wäre der Betriebsrat noch ein ernst zu nehmender Gesprächspartner, wenn ganz deutlich wird, dass die Belegschaft nicht hinter ihm steht? Würde der Betriebsrat künftig mehr als ein Lächeln ernten, wenn er versucht die Interessen der Kolleginnen und Kollegen zu vertreten?
- Sind unsere Kolleginnen und Kollegen sich darüber im Klaren gewesen, was die Forderung nach einer Vollversammlung bedeutet? Meinte das tatsächlich jeder einzelne so? Oder sind viele in ihrer Verunsicherung und im berechtigten Interesse zu dem Erhalt ihres Arbeitsplatzes, Rattenfängern auf den Leim gegangen?

**Dort wo die Unterschriftensammlung vorgeblich im Namen des Betriebsrates durchgeführt wurde, hat man das Vertrauen unserer Kolleginnen und Kollegen in den Betriebsrat missbraucht in dem man ihnen vorgetäuscht hat, den Betriebsrat mit der Unterschrift zu unterstützen. Vielleicht haben die Initiatoren der Unterschriftensammlung nicht an die Auswirkungen gedacht, die eine vollständige Umsetzung der Forderungen mit sich bringen würde? Vielleicht war es ihnen auch egal, oder sie wollten die Auswirkungen sogar provozieren? Sollte hier die Verunsicherung unserer Kolleginnen und Kollegen missbraucht werden um Unruhe zu stiften? Schon seit Jahren thematisiert der Betriebsrat bei Betriebsversammlungen die Auswirkungen der Ausschreibung auf die Zukunft der S-Bahner.**



**Der Betriebsrat ist verpflichtet, mindestens einmal im Quartal eine Betriebsversammlung durchzuführen. In diesem Falle spricht man von einer regelmäßigen Betriebsversammlung. Regelmäßige Betriebsversammlungen finden grundsätzlich während der Arbeitszeit**

**statt. Wenn dies, z.B. in Schichtbetrieben, nicht möglich ist, ist die Teilnahme an der Betriebsversammlung einschließlich der zusätzlichen Wegezeit als Arbeitszeit anzurechnen. Die Betriebsversammlung wird außerdem grundsätzlich als Vollversammlung durchgeführt. Wenn die besondere Eigenart des Betriebes es erfordert, können auch Teilversammlungen durchgeführt werden, die zeitlich eng zusammen liegen sollen. Die Entscheidung, ob eine Vollversammlung oder Teilversammlungen durchgeführt werden, trifft der Betriebsrat nach eigenem Ermessen.**

Dass die Unsicherheit bei allen S-Bahnern groß ist, ist klar. Die Fragen der Kolleginnen und Kollegen nach ihrer Zukunft sind berechtigt und brauchen Antworten.

Der Betriebsrat ist sich allerdings seiner Verantwortung bewusst und bemüht sich darum die Kolleginnen und Kollegen zu schützen und dem Unternehmen keinen Schaden zuzufügen. Bisher gehen wir davon aus, dass sich die S-Bahn um die Verkehrsleis-

**Der Betriebsrat ist außerdem verpflichtet eine Betriebsversammlung durchzuführen, wenn mehr als 25% der wahlberechtigten Arbeitnehmer eines Betriebes dies fordern. In diesem Falle spricht man von einer**

**außerordentlichen Betriebsversammlung, die ohne Anrechnung der Arbeitszeit stattfindet, es sei denn der Arbeitgeber rechnet die Arbeitszeit an. Aber: der Betriebsrat kann beschließen, diese Betriebsversammlung als regelmäßige Betriebsversammlung durchzuführen, wenn noch keine Quartalsversammlung stattgefunden hat.**



tung bewirbt und dabei eine reale Chance hat.

Deshalb hat der Betriebsrat beschlossen, am 20.09.2012 eine Betriebsversammlung in zwei Teilversammlungen durchzuführen. Wer auch immer die Fragen der S-Bahner beantworten kann - der kann es auch in Teil-Betriebsversammlungen. Bitte beachtet dazu auch die Aushänge und Informationen, die wir rechtzeitig herausgeben werden.

Viel besser und wichtiger, als

sich stundenlang mit dem Thema Betriebsversammlung zu beschäftigen, wäre es sicher, sich um die drängenden Fragen, die sich aus der Ausschreibung ergeben zu kümmern.

Der Betriebsrat fordert nach wie vor

## **„Keine Zerschlagung der S-Bahn Berlin GmbH - 100% S-Bahn aus einer Hand“**

---

Deutschland unterwirft sich im Bezug auf die Vergabe von Verkehrsleistungen im Wettbewerb den europäischen Richtlinien. Dies ist eine rein politische Entscheidung. Ausgeschrieben wird die Verkehrsleistung von den Ländern.

Diese Wettbewerbsverfahren gibt es bereits seit einiger Zeit im Verkehrsbereich, auch unsere Kolleginnen und Kollegen bei der DB Regio AG können ein Lied davon singen.

Wir möchten euch hier eine Zusammenfassung der wichtigsten uns bekannten Eckpunkte wiedergeben.

(Der vollständige Text ist im Internet unter:

<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:241103-2012:TEXT:DE:HTML>

### **Ausschreibung der Verkehrsleistung Teillos Ring**

Im Falle der S-Bahn Berlin hat der Senat entschieden, diese Leistung in drei Teilen auszuschreiben. Das erste „Teillos“ soll im Anschluss an den bestehenden Verkehrsvertrag, dessen Laufzeit am 31.12.2017 endet, für den Ringbereich (S 41, S 42, S 46, S 47 und S 8) vergeben werden.

Die Ausschreibung der Leistungen erfolgt in einem sehr komplizierten Verfahren und betrifft die reine Verkehrsleistung, also das Fahren der Züge, die

Beschaffung und die Instandhaltung der Fahrzeuge.

Alle anderen Leistungen sind davon nicht betroffen. Welche Auswirkungen sich auf die derzeit im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen an die S-Bahn vergebenen Leistungen und damit auch für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen ergeben, ist noch nicht klar.

Der Bereich Vertrieb ist ebenfalls nicht Bestandteil dieser Ausschreibung. Der Vertrieb soll gesondert ausgeschrieben werden.

Der Vertrag für Verkehrsleistung Teillos Ring soll eine Laufzeit von 15 Jahren haben.

Die zu beschaffenden Fahrzeuge sollen für 30 Jahre konzipiert sein. Nach Ablauf der ersten 15 Jahre muss der Betreiber die Fahrzeuge an einen möglicherweise anderen Betreiber, der den Zuschlag für den folgenden Verkehrsvertrag bekommt, bereitstellen.

Derzeit ist noch nicht genau bekannt, welche gewünschten Eigenschaften die Fahrzeuge mitbringen sollen, deshalb rechnet man derzeit mit Fahrzeugbeschaffungskosten zwischen 600.000.000 € und 1.000.000.000 €. Und zwar nur für das erste Teillos „Ring“.

Allein diese Summe dürfte die Zahl der Bewerber überschaubar halten.

Die Bewerber müssen eine Reihe von Nachweisen erbringen, die ihre Befähigung zur Vertragserfüllung betreffen.

**Die Bewerbungen für die Leistung müssen bis zum 15.10.2012 vorliegen.**

Aus dem Kreis der Bewerber, die die Befähigung nachweisen, werden drei Bewerber ausgewählt, mit denen dann die tatsächlichen Verhandlungen zum Vertrag geführt werden. Mit dem Beginn der Verhandlungen wird ab November 2012 gerechnet.

Die endgültige Vergabe des Vertrages für das Teillos Ring wird vsl. Mitte 2014 erfolgen. Die Teillose Ost-West sollen vsl. 2016, und Nord-Süd in 2018 vergeben werden.

**Besonders wichtig für die Kolleginnen und Kollegen der S-Bahn sind folgende Passagen, die wir auszugsweise im Originaltext wiedergeben möchten:**

*Sonstige besondere Bedingungen*

*Darlegung der besonderen Bedingungen:*

— *Der Auftragnehmer muss bis spätestens 24 Monate vor Betriebsaufnahme die Genehmigung zur Erbringung von Verkehrsleistungen nach § 6 AEG nachweisen,*

— *Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auftraggeber von ihrer Befugnis nach Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 Gebrauch machen.*

***Näheres, insbesondere zu den den Arbeitnehmern/innen zu gewährenden Rechten, den Sozialstandards sowie Angaben zu den vertraglichen Rechten und Bedingungen der betroffenen Arbeitnehmer/innen enthalten die Vergabeunterlagen,***

— *Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber werden sich zu verpflichten haben, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Um dies sicherzustellen, wird mit Abgabe des Angebots eine Erklärung zur Förderung von Frauen entsprechend der dazu erlassenen Regelungen in der jeweils geltenden Frauenförderungsverordnung (FVV) abzugeben sein,*

— *Darüber hinaus ist gemäß § 1 BerlAVG durch Abgabe einer Eigenerklärung mit Angebotsabgabe sicherzustellen, dass die Bieter die dort genannten Anforderungen zur Einhaltung der Tarifverträge und Mindestlohnanforderungen erfüllen.*

***Als einschlägige Tarifverträge im Bereich öffentliche Personennahverkehrsdienste werden der Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (Branchentarifvertrag) sowie, soweit auf die Berufsgruppe anwendbar, der Bundes-Rahmen Lokomotivführervertrag (Bundes-Lokführertarifvertrag) bestimmt.***